

Januar 2011

Kantonale Richtlinien *Öko-Qualitätsverordnung:* *Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte*

1. Einleitung

Gestützt auf die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001 gewährt der Bund Zusatzbeiträge für Flächen, welche einem vom Kanton genehmigten Vernetzungskonzept entsprechen. Diese Richtlinien bauen auf den Mindestkriterien des Bundes auf und definieren die Anforderungen an Vernetzungsprojekte im Kanton Luzern. Mit einem Vernetzungsprojekt und den dadurch ausgelösten Zusatzbeiträgen für die Bewirtschafter soll die ökologisch sinnvolle geographische Lage, sowie die ökologisch sinnvolle Bewirtschaftung und die Qualität der Ausgleichsflächen gefördert werden. Dadurch wird die Berücksichtigung von standörtlichen Potenzialen (z.B. Fördergebiet für Magerwiesen) und von Vernetzungsanliegen bei der Anlage von Ausgleichsflächen honoriert. Gemäss Planungsbericht über die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern wird eine vollständige Vernetzung, respektive 100-prozentige Abdeckung des Kantons mit Vernetzungsprojekten nach ÖQV angestrebt.

Die Weisungen präzisieren gewisse Formulierungen der eidgenössischen Ökoqualitätsverordnung und der Kantonalen Richtlinien „Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte“. Diese sind für die Erarbeitung, Genehmigung und Umsetzung von Vernetzungsprojekten verbindlich anzuwenden. Zum besseren Verständnis sind die Weisungen direkt in diesem Dokument in Kursivschrift integriert.

2. Anforderungen an die Vernetzungsprojekte

2.1. Zu erstellende Unterlagen

Ein Vernetzungsprojekt besteht aus drei Teilen:

- einem Plan Ist-Zustand
- einem Plan Soll-Zustand
- einem Bericht

Der Bericht soll folgende Elemente enthalten:

- Begründung des Projektperimeters
- Beschreibung und Analyse des Ist-Zustandes
- Zielformulierung
- Darstellung des Soll-Zustandes
- Umsetzungskonzept (Zeitplan, einzelbetriebliche fachkompetente Beratung, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit)
- Verantwortliche Personen und deren Pflichtenhefte für die Umsetzung
- Budget für Umsetzung (Beiträge, Betreuung, einzelbetriebliche Beratung, Aufwertungsmassnahmen, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring)

2.2. Projektgebiet

In einem ersten Schritt soll das Projektgebiet räumlich klar abgegrenzt werden. Im Bericht ist die Festlegung des Projektperimeters zu begründen. Mögliche Projektperimeter sind:

Projektperimeter	Bemerkungen
grössere, zusammenhängende Naturräume (eine bis mehrere Gemeinden umfassend)	optimal
eine einzelne Gemeinde	Finanzierung einfacher, sinnvoll
mehrere Betriebe zusammen (mindestens 100 ha)	nur in Ausnahmefällen möglich falls naturräumlich begründet

2.3. Darstellen des Ist-Zustandes

Um die Situation im Projektgebiet veranschaulichen zu können, müssen die vorhandenen Daten und eigene Felddaten der Naturobjekte im GIS erfasst werden und in einem Plan im Mst.1:5'000 mit den Signaturen gemäss Anhang 3 dieser Richtlinie und dem Datenmodell „Vernetzung IST-Zustand“ dargestellt und im Bericht festgehalten werden. Es sollen auch die naturnahen Lebensräume ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche dargestellt werden.

Die Flächenerhebung muss mit dem horizontalen Mass erfolgen (Art. 31 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung). Beiträge für die Vernetzung können nur auf korrekt erhobenen Ökoausgleichsflächen ausgerichtet werden.

2.4. Analysieren des Ist-Zustandes

Im nächsten Arbeitsschritt wird der Ist-Zustand analysiert und der lokale Charakter des Projektgebietes beschrieben:

- Die Datengrundlage wird auf Vollständigkeit und Aktualität beurteilt.
- Die vorhandenen Naturwerte (Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten) innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden dargelegt, inklusiv die vorhandenen Inventare gemäss Anhang 1 „Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten“
- Das effektive und potentielle Vorkommen von lokalen Zielpopulationen, Leit- und Zielarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden. Dabei ist keine flächendeckende Inventarisierung aller Arten notwendig. Aber die Überprüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass die relevanten Arten und Lebensräume erfasst sind und deren Status beurteilt werden kann.
- Das Aufzeigen von Potenzialen gibt Auskunft über Entwicklungsmöglichkeiten.
- Es sollen aber auch Defizite (z.B. fehlende Pufferzonen bei Schutzzonen), Konflikte und Probleme aufgezeigt werden.

Zum Bericht muss die Liste gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien eingereicht werden. Darauf muss ersichtlich sein, welche Unterlagen für das Projekt relevant waren und welche Unterlagen berücksichtigt wurden. Die Koordinationsstelle hilft bei der Bearbeitung dieser Liste.

Die Überprüfung der Lokalen Zielpopulationen und der Leit- und Zielarten ist so zu planen und durchzuführen, dass die relevanten Arten und Lebensräume erfasst sind und deren Status beurteilt werden kann (minimaler Richtwert: 12 Stunden Feldarbeit / 100ha Projektfläche).

In einem Konzept ist die Feldüberprüfung zu planen und dieses mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu besprechen. In diesem Konzept wird u.a. festgelegt:

- *Welche Arten in welchen Lebensräumen überprüft werden sollen*
- *Welche konkreten Flächen, Abschnitte, Transekte etc. in die Überprüfung einbezogen werden*
- *Welche Methodik für die verschiedenen Arten zur Anwendung gelangen soll*
- *Wer welche Arten überprüfen wird*
- *Wann die Überprüfung der verschiedenen Arten erfolgen soll*
- *Wie die Daten aufbereitet und verwaltet werden sollen*
- *Wie viel die Feldüberprüfung kostet*

Die eigentliche Feldüberprüfung ist so weit wie möglich bereits während der Erarbeitung des Vernetzungsprojekts durchzuführen. Spätestens im 1. Umsetzungsjahr ist die Überprüfung abzuschliessen und der Bericht zu verfassen. Lawa ist bis Ende des 1. Umsetzungsjahrs mit dem Bericht zu bedienen.

2.5. Erarbeiten der Ziele

Für jedes Vernetzungsprojekt sind mehrere Ziele zu formulieren. Diese berücksichtigen das Entwicklungspotenzial des aufzuwertenden Gebietes für Flora und Fauna. Man unterscheidet zwischen **Wirkungszielen** (welche Wirkung will erreicht werden z.B. "4 Feldlerchenpaare im Projekt-Perimeter") und **Umsetzungszielen** (welche Massnahmen sollen realisiert werden; z.B. „zusätzliche Extensivwiesen und Buntbrachen als Neststandort für Feldlerchen“).

Wirkungsziele

Sie orientieren über die angestrebten Ziele im Hinblick auf die Förderung der faunistischen und floristischen Vielfalt. Welche Tier- und Pflanzenarten sollen im Projektgebiet gefördert werden? Mit welcher Priorität? Dabei soll mit den Begriffen "lokale Zielpopulation" und "Leitart" gearbeitet werden.

- **Lokale Zielpopulation:** Ausgewählte, bedrohte oder seltene Art innerhalb des Projektperimeters, die durch gezielte, auf ihre speziellen Lebensraum-Ansprüche abgestimmte Massnahmen zu erhalten und zu fördern ist. Ziel ist der Schutz der ausgewählten Art innerhalb des Gebietes.
- **Leitart:** Art, deren Lebensraumsprüche stellvertretend für viele andere Organismen des gleichen Lebensraumes als Vorgabe für die Pflege und Gestaltung desselben dient. Ziel ist die Aufwertung von Lebens- und Landschaftsräumen. Eine Leitart muss folgende Kriterien zwingend erfüllen: hohe Repräsentativität für die fokussierten Lebensräume oder Lebensraumkomplexe sowie weite Überschneidung der Lebensraumsprüche mit denjenigen zahlreicher weiterer Arten.

Behbergt das Projektgebiet Populationen von Arten, für welche der Kanton Artenhilfsprogramme gestartet hat, sind diese unbedingt als Zielarten in die Überlegungen einzubeziehen.

- **Zielart:** Ausgewählte Art, die im Rahmen eines kantonalen Artenhilfsprogramms mit geeigneten, auf ihre speziellen Lebensraum-Ansprüche abgestimmten Massnahmen zu erhalten und zu fördern ist. Im Vordergrund steht der Schutz der ausgewählten Art innerhalb des Kantons Luzern oder zumindest innerhalb einer naturräumlichen Region. Eine Zielart ist immer eine international, national oder regional gefährdete Art.

Die Wahl der entsprechenden Arten und Lebensräume sowie ihrer Zielwerte hat aufgrund besonderer regionaler Standortpotenziale, aufgrund historischer Vergleiche und aufgrund übergeordneter nationaler oder kantonaler Ziel- und Prioritätensetzungen zu erfolgen. Die vorhandenen Inventare gemäss Anhang 1 „Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten“ müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Zielpopulationen und Leitarten ist auf die unterschiedlichen Lebensraumsprüche und auf den Raumbedarf zu achten. Dabei ist es sinnvoll, verschiedene Tiergruppen zu berücksichtigen (z.B. Auswahl einer Vogel-, einer Reptilien- und einer Tagfalterart statt Auswahl dreier Vogelarten).

Umsetzungsziele

Umsetzungsziele beschreiben die vorgesehenen Massnahmen, z.B. die Pflanzung von 4 neuen dornenstrauchreichen Hecken oder die Anlage von 2 ha Buntbrachen. Die Umsetzungsziele und Massnahmen richten sich nach den Ansprüchen der ausgewählten Arten, d.h. nach den Wirkungszielen. Die Umsetzungsziele sollen „SMART“ sein, das heisst:

- **S**pezifisch: Die Ziele müssen exakt formuliert und auf das System (d.h. auf die zu fördernden Arten und Lebensräume) bezogen sein.
- **M**essbar: Die Zielerreichung muss überprüft werden können; dies gilt für quantitative wie für qualitative Ziele.
- **A**traktiv: Die Ziele sollen lohnenswert und herausfordernd sein und auch Spass machen.

- **R**ealistisch: Über den Erfolg des Projekts und auch die finanzielle Weiterführung entscheidet der Grad der Zielerreichung. Zwar müssen die Ziele herausfordernd sein (siehe oben), aber sie sollen auch erreichbar sein.
- **T**erminiert: Jedes Ziel muss eine Zeitvorgabe haben, bis wann es erreicht werden soll. Es empfiehlt sich bei grösseren Vorhaben, Teilziele nach denselben Vorgaben zu formulieren.

Synergien und Zielkonflikte

Die ökologischen Ausgleichsflächen sind insbesondere entlang von Gewässern, Wäldern und bestehenden Biotopen innerhalb des Projektperimeters anzulegen, wenn dies nicht im Widerspruch zu den gesetzten Zielen (Förderung der bezeichneten Zielpopulationen und Leitarten) steht.

Synergien mit zielverwandten Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderungsprogrammen sind anzustreben, zu integrieren und darzustellen. Ebenfalls anzustreben sind Synergien mit Renaturierungsprojekten ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche wie Waldrandaufwertungen, Bachrenaturierungen etc.

Die vorgesehenen Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften im Bereich des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes stehen. Sie dürfen keine anderen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bedrohen.

2.6. Darstellen des Soll-Zustandes

Der Soll-Zustand hält fest, wie sich die Landschaft entwickeln soll, aufbauend auf dem Plan Ist-Zustand. Auf dem Plan werden alle Massnahmen dargestellt, welche der Zielerreichung dienen, im speziellen sind dies:

- wichtige Vernetzungskorridore
- Aufwertung bestehender Lebensräume
- geplante neue Lebensräume
 - entweder konkret eingezeichnet am richtigen Ort (z.B. Pufferzonen, Bachausdölung) oder
 - „diffus“: Ein Bereich wird umgrenzt, in welchem die Massnahmen verwirklicht werden sollen. In diesem Fall ist die angestrebte Flächengrösse oder Dichte des Lebensraums im Umsetzungskonzept festzuhalten (z.B. mind. 4 Hektaren neue extensiv genutzte Wiesen oder 100m neue Hecken / km²).

Die Darstellung muss mit den gleichen Signaturen wie der Plan Ist-Zustand erfolgen, wobei die geplanten neuen Lebensräume speziell gekennzeichnet werden sollen.

2.7. Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes "Soll-Zustand" und beinhaltet einen Massnahmenkatalog. Darin werden aufgelistet:

- Minimal- und Maximalziele der vorgesehenen Massnahmen (Typ, Fläche, Anzahl, Dichte, Qualität)
- Die Mindestumsetzungsziele gemäss ÖQV müssen aufgezeigt sein. Für die erste Projektdauer muss je Zone ein Zielwert von mindestens 5 % der LN als ökologisch wertvolle Ökoausgleichsfläche (öAF) angestrebt werden (Definition siehe Punkt 2.8. dieser Richtlinien).
- Zeitplan der Umsetzungsmassnahmen mit Zwischenzielen
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept
- Projektträgerschaft
- Kurzbeschreibung der Umsetzungskontrolle: Wer kontrolliert und dokumentiert die Umsetzung der Massnahmen? Wann?
- Geplante Öffentlichkeitsarbeit

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Projektträgerschaft. Die Organisation der Umsetzung muss im Projektbericht dargestellt und die einzelnen Arbeiten mit den Verantwortlichkeiten aufgezeigt werden. Die Projektträgerschaft führt die Administration und meldet lawa jährlich die zur Zahlung berechtigten Ökoausgleichselemente. Die Meldung erfolgt auf einer Liste aller angemelde-

ten Ökoausgleichselemente, welche lawa erstellt und der Projektträgerschaft jeweils anfangs Juni zustellt. Die Einhaltung der Bedingungen muss darauf durch die Verantwortlichen der Projektträgerschaft jährlich bestätigt werden. Die ökologischen Ausgleichsflächen werden durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald via Betriebsstrukturerhebung im GIS nachgeführt. Dazu haben die Landwirte anlässlich der jährlichen Betriebsstrukturerhebung jegliche Veränderung beim ökologischen Ausgleich mit einem Plan der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden.

2.8. Definition wertvolle ökologische Ausgleichsflächen gemäss ÖQV

Als wertvoll gelten ökologische Ausgleichsflächen, die:

- Gemäss den Lebensraumsansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. Das heisst Flächen mit Naturschutzverträgen oder jene, welche für die Vernetzung angemeldet sind und dadurch zwingend gemäss den Lebensraumsansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.
- Die biologischen Qualitätskriterien erfüllen (inkl. ÖQV-Hochstammobstgärten, 1 Baum wird als 1 Are angerechnet)
- Als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden

2.9. Von der Direktzahlungsverordnung (DZV) abweichende Regelungen

Von der DZV abweichende Regelungen im Bereich der Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsflächen sind nur zulässig mit der Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

DZV Art. 45 Absatz 3bis: Für Flächen, für die schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bestehen oder für die Beiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung ausgerichtet werden, können durch die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsvorschriften festgelegt werden, die von den Absätzen 2 und 3 abweichen.

Es wird empfohlen im Rahmen von Vernetzungsprojekten für den Schnitzeitpunkt die möglichen Varianten gemäss Anhang 2 zu den kantonalen Richtlinien ÖQV-Qualität anzuwenden, wenn diese naturschutzfachlich sinnvoll sind. Von der DZV abweichende Regelungen im Bereich der Bewirtschaftung von Ökoflächen sind im Umsetzungskonzept genau zu umschreiben (Festlegung des Gebietes mit genauer Angabe der Parzellen). Diese Auflistung mit der genauen Angabe der Parzellen wird im Rahmen der Projektgenehmigung von der Abteilung Natur und Landschaft beurteilt und genehmigt. Zwischen der Projektträgerschaft und dem einzelnen Bewirtschafter muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, worin die Abweichung von den Nutzungsvorschriften festgehalten ist. Die Projektträgerschaft führt eine Liste sämtlicher Flächen, für welche von der DZV abweichende Regelungen vereinbart worden sind.

3. Kosten und Beiträge

3.1. Planungskosten

Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung des Vernetzungsprojektes. Die Finanzierung der Planungskosten ist durch die Projektträgerschaft zu regeln.

Es besteht die Möglichkeit die Planungskosten für die erste Projektdauer durch den Bund und den Kanton zusammen zu maximal 50 %, vorbehältlich der verfügbaren finanziellen Mittel beim Bund und Kanton, mitfinanzieren zu lassen. Die Finanzierung der Kosten für die Projekterarbeitung muss vor der Auftragserteilung mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald abgesprochen und von dieser genehmigt sein.

3.2. Umsetzungskosten (ohne Beiträge)

3.2.1 Betreuung und Beratung der Bewirtschafter

Gemäss Ökoqualitätsverordnung muss vor Abschluss der schriftlichen Vereinbarung mit den Bewirtschaftern eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung stattfinden. Die Finanzierung der Beratung der Bewirtschafter und der Betreuung des Vernetzungsprojektes sind durch die Projektträgerschaft zu regeln.

Die Projektträgerschaft ist dafür besorgt, dass jeder Landwirtschaftsbetrieb beim Einstieg in das Projekt fachkompetent beraten wird. Vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Bewirtschafter muss mindestens ein einzelbetriebliches Einstiegsgespräch durchgeführt werden, in welchem die Ansprüche der Ziel- und Leitarten dargelegt und konkrete Aufwertungsmassnahmen besprochen werden.

Im Projektbericht ist das geplante Vorgehen zur Beratung in einem detaillierten Konzept aufzuzeigen. Für die Erarbeitung dieses Konzeptes sind folgende Fragen von Bedeutung:

- Wie viele Betriebe sollen in welchem Jahr (in Abstimmung mit den Umsetzungszielen) in das Vernetzungsprojekt einsteigen?
- Welches sind die voraussichtlichen Beratungsbedürfnisse dieser Betriebe (Mindestanforderung einzelbetriebliches Einstiegsgespräch, naturschutzfachliche Fragen, Nährstoffbilanz, Arbeitsvoranschlag, Betriebswirtschaft, gesamtbetriebliche Analyse)?
- Wie viele dieser Betriebe können aufgrund der zu erwartenden Bedürfnisse durch welche Personen beraten werden (eigene, externe)?
- Welche fachliche Unterstützung braucht die Projektgruppe (Ansprechpartner/Themen)?
- Geschätzter Beratungsaufwand pro Jahr durch die verschiedenen Personen in Stunden und Franken. Zu berücksichtigen sind: der Aufwand für Neueinsteiger, die Betreuung der bestehenden Betriebe, die Akquirierung neuer Betriebe und bei Bedarf die fachliche Unterstützung der Projektgruppe.
- Reserve für Beratungsmassnahmen, falls die Zwischenziele beim Zwischenbericht nicht erreicht werden.
- Beratungsbudget für gesamte Projektdauer

Die landwirtschaftliche Beratung des Berufsbildungszentrums für Natur und Ernährung (BBZN Kanton Luzern) stellen ein Beratungsangebot für die einzelbetriebliche fachkompetente Beratung, wie auch für die Beratung der Projektgruppen in Kooperation mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald mit ausgewiesenen Fachpersonen sicher. Da es sich bei dieser Beratung um eine solche von öffentlichem Interesse handelt, unterstützt der Kanton diese finanziell, so dass die Stunde Aufwand mit Fr. 75.- (exkl. Spesen) verrechnet werden kann. Ob und wie viel die Beratung vom BBZN Kanton Luzern eingesetzt werden soll, wird im Beratungskonzept aufgezeigt.

3.2.2 Kosten für Neuschaffungs- und Aufwertungsarbeiten

Kosten für gewisse einmalige Massnahmen (z.B. Pflanzung oder Aufwertung von Hecken, Aufwertung von Extensivwiesen, Anlage von Weihern, Waldrandaufwertungen) können je nach Situation durch den Kanton subventioniert werden. Wie hoch die Subvention ausfällt und wer sie bezahlt, muss im Einzelfall mit den kantonalen Stellen abgesprochen werden.

Geplante Aufwertungen von ökologischen Ausgleichselementen, welche durch den Kanton mitfinanziert werden sollen, sind jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres bei folgender Adresse anzumelden: Landwirtschaft und Wald, Abteilung Natur und Landschaft, Jörg Gemsch, Centralstr.33, 6210 Sursee, Tel 041 925 10 88, E-Mail: joerg.gemsch@lu.ch

3.3. Beiträge an Bewirtschafter

Die Vernetzungsbeiträge gemäss ÖQV an die Bewirtschafter werden zu 80 % durch den Bund und zu 20 % durch die Standortgemeinde finanziert.

3.3.1 Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung

Damit ein Bewirtschafter Beiträge für die Vernetzung geltend machen kann, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Mindestens 5 % nicht düngbare Fläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf dem Betrieb
- Standort und Bewirtschaftung der für die Vernetzung beitragsberechtigten ökologischen Ausgleichsflächen müssen den Lebensraumsansprüchen der ausgewählten Arten des Vernetzungsprojektes entsprechen.
- Mindestanforderung für extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen: Verzicht auf Mähaufbereiter und bei jedem Schnitt mindestens 10% stehen lassen
- Einzelbetriebliche fachkompetente Beratung
- Schriftliche Vereinbarung mit der Projektträgerschaft

Für die Erfüllung der einzelbetrieblichen Anforderung „mindestens 5 % nicht düngbare Fläche“ können auch diejenigen Ökoflächen eines Betriebes angerechnet werden, welche ausserhalb des Projektgebietes liegen. Verträge über den gemeinsamen ökologischen Ausgleich (ÖLN-Gemeinschaften der Typen A und B) werden akzeptiert. Beispiel: Ist ein Betrieb Mitglied einer ÖLN-Gemeinschaft, so gilt die Anforderung als erfüllt, wenn die ÖLN-Gemeinschaft als Ganzes 5 % nicht düngbare Ökoflächen aufweist.

Hecken ohne Krautsaum werden als nicht düngbare LN angerechnet. Ökotypen, welche eine leichte Düngung zulassen, sind an die geforderten 5% nicht anrechenbar: z. B. wenig intensive Wiesen, Extensive Weiden.

3.3.2 Anrechenbare und beitragsberechtigte ökologische Ausgleichsflächen

Die folgende Tabelle definiert die für Vernetzungsbeiträge anrechenbaren und beitragsberechtigten ökologischen Ausgleichsflächen (Beiträge jeweils gemäss aktuellen Vorgaben der eidgenössischen Verordnungen, DZV und ÖQV).

Typ der ökologischen Ausgleichsfläche	Direktzahlungsverordnung		Öko-Qualitätsverordnung	
	Anrechenbarkeit	Beitragsberechtigung	Vernetzungsbeiträge	Qualitätsbeiträge
Extensiv genutzte Wiese	X	X	X	X
Extensiv genutzte Weide	X		X	X
Waldweide	X		X	X
Wenig intensiv genutzte Wiese	X	X	X nur mit Qualität ⁽¹⁾	X
Streufläche	X	X	X	X
Ackerschonstreifen	X	X	X	
Bunt-/Rotationsbrache	X	X	X	
Hochstamm-Feldobstbäume	X	X	X	X
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	X		X	
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum	X	X	X	X
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreife				
Saum auf Ackerfläche	X	X	X	
Wassergraben, Tümpel, Teich	X			
Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle	X			
Trockenmauern	X			
Rebfläche mit hoher Artenvielfalt	X	X	X	X
Weitere öAF auf der LN (nur mit NHG-Vertrag)	X		X	

⁽¹⁾ Vernetzungsbeiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen nur möglich, wenn gleichzeitig die Anforderungen für die ÖQV-Qualität erfüllt sind. Diese Anforderung gilt für neue Projekte und Projektweiterführungen ab 1.1.2010.

Auf Flächen **in Bauzonen** sowie innerhalb von Golf-, Camping- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemarkten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet.

4. Vorgehen bei Projekterarbeitung

4.1. Ablauf

Einreichen der Projektidee durch die Trägerschaft bei lawa
(Informationsaustausch, Erstberatung, Abgrenzung Projektgebiet)



Trägerschaft reicht Gesuche um finanzielle Beteiligung an Projekterarbeitungskosten bei Bund und Kanton ein



Finanzierungs- und Zeitplan durch lawa genehmigen lassen



Vernetzungsprojekt erarbeiten mit einem Projektbearbeiter im Auftrag der Trägerschaft



Vernetzungsprojekt bei lawa zur Genehmigung einreichen



Projekt prüfen und genehmigen durch lawa



Das genehmigte Projekt berechtigt, die beitragsberechtigten Flächen für die Vernetzungsbeiträge anzumelden.

Neue Vernetzungsprojekte müssen jeweils bis spätestens am 31. Dezember eingereicht werden und bis am 30. April genehmigt sein, damit im gleichen Jahr Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden können. Bei der Projekteinreichung sind lawa 4 komplette Exemplare (mit Plänen) zu übergeben. Bei der Projektgenehmigung werden der Projektträgerschaft 2 Exemplare zurückerstattet.

4.2. Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Lawa als Koordinationsstelle Vernetzung steht der Trägerschaft eines Vernetzungsprojektes mit allgemeiner Beratung (Vorgehen, Organisation etc.) zur Seite und vermittelt Informationen und Grundlagen.

5. Standortbestimmung nach 3 Jahren (Zwischenbericht)

Nach 3 Jahren findet eine Standortbestimmung zwischen der Projektträgerschaft und lawa statt. Dabei muss die Trägerschaft einen Zwischenbericht gemäss „Checkliste für Zwischenberichte Vernetzungsprojekte“ einreichen. Anschliessend werden der Zielerreichungsgrad der Umsetzung, der Beteiligungsgrad und allfällig auftretende Probleme gemeinsam besprochen.

6. Standortbestimmung nach 6 Jahren

Im 6. Umsetzungsjahr ist eine Standortbestimmung in Form eines schriftlichen Berichtes zu erarbeiten. Die Standortbestimmung soll zu folgenden 2 Schwerpunkten Auskunft geben:

- Erzielter Fortschritt im ökologischen Ausgleich (öA) und Erreichung der Umsetzungsziele
- Projektorganisation und Information

6.1. Erzielter Fortschritt im öA und Erreichung der Umsetzungsziele

Es sind folgende Fragen zu beantworten oder die Zielerreichung darzustellen:

- Wie war die Ausgangssituation aller ökologischen Ausgleichsflächen im Projektperimeter und wie haben sich die Flächenanteile seit Projektstart entwickelt?
- Wie haben sich die für die Vernetzung angemeldeten Flächenanteile seit Projektstart entwickelt?
- Zielerreichung aller definierten Umsetzungsziele
- Prioritäten und weitere Fragen:
 - Wie wurden die Anforderungen der vom Projekt definierten Ziel- und Leitarten bei der Anlage und Pflege der Flächen berücksichtigt?
 - Welche Prioritäten wurden gesetzt bezüglich der wesentlichen Ziele?
 - Wo wurden Pufferzonen beachtet und Synergien mit anderen Projekten genutzt?
 - Welche ökologische Ausgleichsflächen wurden umgelegt und welche gezielten Fortschritte in Vernetzungskorridoren wurden erreicht?
 - Wie realistisch waren die einzelnen Umsetzungsziele formuliert?

6.2. Projektorganisation und Information

Die Standortbestimmung zur Projektorganisation und Information soll zu folgenden Themen Auskunft geben:

- Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Dokumentation
- Information/Motivation der Bewirtschafter und der Öffentlichkeit
- Weitere Massnahmen

Die Standortbestimmung zur Projektorganisation (PO) und Information nach 6 Jahren soll gemäss folgender Checkliste erfolgen:

Aspekte	Erwartung, Ziel
Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ansprechpartner für die Bewirtschafter sind bekannt. – Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. – Die Ansprechpartner bei den kantonalen Dienststellen sind bekannt. – Die Landwirtschaftsbeauftragten sind gut in die Umsetzung

	<p><i>miteinbezogen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure funktioniert gut.</i> – <i>Eine qualifizierte einzelbetriebliche Beratung ist gewährleistet und dokumentiert.</i> – <i>Schriftliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern sind vorhanden.</i> – <i>Eine planliche und tabellarische Darstellung der Maßnahmen, welche nicht via Betriebsstrukturerhebung erfasst werden, ist vorhanden.</i>
<i>Information/Motivation der Bewirtschafter und der Öffentlichkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Die Bewirtschafter sind gut über das Projekt informiert, im Besonderen auch über die naturschutzfachlichen Hintergründe der Bewirtschaftungsvorgaben.</i> – <i>Die Bewirtschafter werden motiviert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erhebung der Arten mitzuarbeiten.</i> – <i>Die Bewirtschafter werden motiviert, im Rahmen des Vernetzungsprojektes neue Flächen anzulegen und eine differenzierte Pflege auf ihren Vernetzungsflächen anzuwenden.</i> – <i>Es finden regelmäßig Informationsveranstaltungen oder Erfahrungsaustausche mit Bewirtschaftern statt.</i> – <i>Es wird regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit gemacht.</i>
<i>Zusätzliche Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Es werden Überlegungen zur Förderung gewisser Arten angestellt.</i> – <i>Es findet eine gewisse Wirkungskontrolle statt.</i>

7. Weiterführung nach 6 Jahren

7.1. Vorgehen für die Weiterführung

Werden die Umsetzungsziele der ersten Projektdauer erreicht, so kann das Projekt gemäss folgendem Verfahren weitergeführt werden. Gestützt auf die Standortbestimmung zur ersten Projektphase (gemäss Punkt 6 dieser Richtlinien) muss für die 2. Projektphase einer neuer Bericht erarbeitet werden. Die Standortbestimmung zur ersten Projektphase kann in diesem Bericht direkt integriert sein.

Sind die Umsetzungsziele der ersten Projektdauer zu weniger als 80% erreicht, muss zuerst die Standortbestimmung (gemäss Punkt 6 dieser Richtlinien) erstellt und bei lawa ein Gesuch um Weiterführung des Projektes eingereicht werden. Lawa entscheidet dann, ob und unter welchen Bedingungen das Projekt weitergeführt werden kann. Die Termine für die Einreichung sind in den Weisungen geregelt.

Werden die Umsetzungsziele der ersten Projektdauer nicht zu 80 % erreicht, sind die Standortbestimmung und das Gesuch um Weiterführung bis spätestens am 31. Oktober des 6. Umsetzungsjahres einzureichen.

*Der Bericht und die Pläne für die Fortführung eines Projektes müssen jeweils bis spätestens **Ende Februar** nach Ablauf des 6. Umsetzungsjahres eingereicht werden und bis am 30. April genehmigt sein, damit die Vernetzungs-Beiträge weiter ausbezahlt werden können. Bei der Projekteinreichung sind lawa 4 komplette Exemplare (mit Plänen) zu übergeben. Bei der Projektgenehmigung werden der Projektträgerschaft 2 Exemplare zurückerstattet.*

7.2. Mindestanforderungen für die Weiterführung

Die Zielsetzungen (Wirkungsziele, Umsetzungsziele, Massnahmen und Umsetzungskonzept) sind zu überprüfen und anzupassen. Das effektive und potentielle Vorkommen von lokalen Zielpopulationen, Leit- und Zielarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden (nach Absprache mit lawa). Die Umsetzungsziele müssen im Minimum den Vorgaben gemäss ÖQV Anhang 2 entsprechen. Das heisst, in der Talzone bis und mit Bergzone 2 muss je Zone ein Zielwert von 12 % öAF der LN und ab Bergzone 3 je Zone ein Zielwert von 15 % öAF der LN, wovon mindestens 50 % der öAF ökologisch wertvoll sein müssen, angestrebt werden. Es muss ein aktueller Plan Ist-Zustand

und bei Bedarf ein angepasster Plan Soll-Zustand vorliegen. Der aktuelle Plan Ist-Zustand, der bei der Betriebsstrukturerhebung angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen wird von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im GIS-Format kostenlos bereitgestellt.

7.3. Planungs- und Umsetzungskosten für die Weiterführung

Die Finanzierung der Planungs- und Umsetzungsarbeiten für die Weiterführung sind durch die Projektträgerschaft zu regeln.

Adresse lawa

Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abt. Landwirtschaft, Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee,
Telefon 041 925 10 00, lawa@lu.ch, www.lawa.lu.ch
Direkt: Otto Barmettler, Telefon 041 925 10 52, otto.barmettler@lu.ch

- Anhang 1:** Liste "Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten"
- Anhang 2:** Organigramm Umsetzung Vernetzungsprojekte Kanton Luzern
- Anhang 3:** Signaturen für die Darstellung Plan Ist- und Soll-Zustand
- Anhang 4:** Tabelle Beiträge nach ÖQV

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald am 17. Januar 2011 und Bundesamt für Landwirtschaft am 24. Januar 2011.

> Landwirtschaft und Wald **lawa.lu.ch**

Anhang 1: Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten

Lawa ist bei der Beschaffung dieser Unterlagen behilflich

Gemeindeebene:

- Grundlagen für die Ausscheidung von Naturobjekten und Schutzgebieten (Lebensrauminventar LRI)
- Pflanzensoziologische Standortkartierung der Waldungen im Kanton Luzern: Karte der natürlichen Waldgesellschaften und Karte der Natur- und Kulturobjekte
- Übersichtsplan der bestehenden Ausgleichsflächen
- Zonenplan Landschaft
- kommunaler Naturschutz-Leitplan

Regionale Ebene:

- Grundlagen für die Ausscheidung von Naturobjekten und Schutzgebieten (Lebensrauminventar LRI) der Nachbargemeinden
- Inventar der naturnahen Lebensräume im Kanton Luzern: Schlussbericht
- Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung
- Reptilien Kanton Luzern
- Amphibieninventar des Kantons Luzern
- Aktualisierte Daten des Inventars der Fledermausfauna des Kantons Luzern
- Flora des Kanton Luzern
- Daten zu Flora und Fauna CSCF, KARCH, CRSF, Vogelwarte, FAL
- Bodenkarten
- Alte Landeskarten, Siegfriedkarte
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von voraussichtlich nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
- Kantonale Schutzverordnungen
- Kommunale Naturschutz-Leitpläne der Nachbargemeinden
- Bestehende Vernetzungsprojekte in der Umgebung
- Kantonaler Richtplan 1998
- Artenhilfsprogramm Geburtshelferkröte
- Artenhilfsprogramm Ringelnatter
- Wildtierkorridore Luzern 2007 (lawa, Abteilung Fischerei und Jagd)
- Grobkonzept Vernetzungsachsen Kleintiere Kanton Luzern
- Konzept Vernetzung Trockenbiotope Mittelland
- Projekte nach Gewässerschutzgesetz Art. 62a
- Artenschutz Luzern: Leitarten für die Lebensräume der 12 Landschaften des Kantons Luzern
- Gewässerschutzkarte des Kantons Luzern (uwe)
- Instruktion Waldrandaufwertungen (lawa)

Allgemeine Unterlagen:

- Aktuelle Version der Ökoqualitätsverordnung
- Kantonales GIS-Datenmodell „Vernetzung Ist-Zustand“ und "ÖQV-Vernetzung Soll-Zustand"
- Broschüre „Raum den Fliessgewässern“
- Pufferzonenschlüssel. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope (BUWAL 1994)
- Leitfaden „Vernetzungsprojekte leicht gemacht“
- Agridea-Merkblätter

Private Programme:

- Label (z.B. IP-Suisse, Terra Suisse)

Anhang 2: Organigramm Umsetzung Vernetzungsprojekte

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

- Aufsicht über den gesamten Vollzug der ÖQV
- Anlaufstelle, Erstberatung
- Promotion, Orientierung, Information
- Perimetergrenzen zwischen Trägerschaften koordinieren
- Vorprüfung der Projekte
- Eingereichte Vernetzungsprojekte prüfen und genehmigen
- Zwischenberichte und Schlussberichte beurteilen
- Kantonale Richtlinien für Vernetzungsprojekte weiterentwickeln und zur Genehmigung beim Bund einreichen
- Datenabgabe für Projektträgerschaften
- Naturschutzfachliche Grundlagen für Fachpersonen bereitstellen

Vernetzungsprojekt A

Projekträger (Gemeinden, Gruppe Landwirte usw.)

- Projektverantwortung
- Berichterstattung
- Finanzierung der Projekterarbeitung (Gesuch um Subventionierung)

Landwirtschaftliche Beratung Kanton Luzern

- Projektbegleitung
- Moderation
- Fachkompetente einzelbetriebliche Beratung









Projektbearbeiter

- Sammeln der notwendigen Unterlagen
- Projektausarbeitung (Bericht, Pläne)
















Anhang 3 Signaturen für die Darstellung der Planinhalte

Massstab 1 : 5000

Allgemeiner Planinhalt

Farbe	Signatur	Bezeichnung	Objekt
Rot (fette Linie)			Grenze des Projektgebiets
Violett			Siedlungsgebiet und Bauzonen (nicht bearbeitet)
Grau			Projektierte Abbauzone
Grün			Wald (nicht bearbeitet)
Grau			Reben
Blau			See
Schwarz	Feine Linie		Parzellennetz
Schwarz	Unterbrochene fette Linie		Naturschutzgebiet oder in einem nationalen Naturschutzinventar enthalten
Schwarz			Landschaftsräume
Pfeil rot			Regionaler Wildtierkorridor

Ökologische Ausgleichsflächen und naturnahe Lebensräume

Farbe	Signatur	Bezeichnung			Lebensraumtyp	
			Im LRI enthalten	als ö.A. angemeldet		als ö.A. angemeldet zudem Qualität nach ÖQV erfüllt
Gelb			EW1	EW1	<u>EW1</u>	Extensiv genutzte Wiese
Gelb			We1	We1		Extensiv genutzte Weide
Gelb			WY1	WY1		Waldweide, Wytweide, Selve
Gelb			WiW1	WiW1	<u>WiW1</u>	Wenig intensiv genutzte Wiese
Hellblau			F1	F1	<u>F1</u>	Feuchtgebiet, Streuefläche
Orange						Ackerschonstreifen
Orange			BB1	BB1		Buntbrache
Orange			RB1	RB1		Rotationsbrache
Orange			B1	B1		Ruderalfläche. Steinhäufen, Steinwall, übrige Wildkrautfluren
Braun			O1	O1	<u>O1</u>	Hochstamm-Feldobstbäume
Grün			E1	E1		Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen
Grün			K1	K1	<u>K1</u>	Kleingehölz: Hecken, Feld- und Ufergehölze
Blau			G1	G1		Wassergraben, Tümpel, Teich (und sonstige Gewässer)
Beige			RE1	RE1		Rebfläche mit hoher Artenvielfalt
Grün			WR1			Strukturreicher Waldrand

Anhang 4: Tabelle Beiträge nach ÖQV ab 2008

(Fr. pro ha und Jahr, bzw. pro Baum und Jahr)

	Biologische Qualität		Vernetzung	
	Tal-Bergzone 2	Bergzonen 3-4	Tal-Bergzone 2	Bergzonen 3-4
Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	1'000.-	700.-	1'000.-	500.-
Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven)	500.-	300.-	500.-	300.-
	Der Betrag wird zu je maximal 50% für die Flora- und die Strukturqualität ausgerichtet			
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2'000.-	2'000.-	1'000.-	500.-
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1'000.-	1'000.-	1'000.-	500.-
Weitere ökologische Ausgleichsflächen auf LN (Brachen, Saum auf Ackerland)			1'000.-	500.-
Hochstamm-Feldobstbäume	30.-	30.-	5.-	5.-
Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen			5.-	5.-